

Bundesgesetzblatt

1173

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 23. November 1979	Nr. 47
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 79	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1174
14. 11. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1176
	793-10-5	
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1178
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	1178
29. 10. 79	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung	1178
29. 10. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	1182
2. 11. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Coevorden	1183
5. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1183
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	1185
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	1187
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1189
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1191
7. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1192
8. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1193
12. 11. 79	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1195
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1195

**Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer
der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 9. November 1979

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1977 zu der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1977 II S. 1249) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Zweite Protokoll vom 14. November 1978 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1977 II S. 1249) wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1977 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. November 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Zweites Protokoll
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens**

**Second Procès-Verbal
extending the Declaration
on the Provisional Accession of Colombia**

**Deuxième Procès-verbal
prorogeant la validité de la Déclaration concernant
l'accession provisoire de la Colombie**

(Übersetzung)

The parties to the Declaration of 23 July 1975 on the Provisional Accession of Colombia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1980".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Colombia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Colombia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Colombia and such government.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Colombia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this fourteenth day of November, one thousand nine hundred and seventy-eight in a single copy in the English, French and Spanish languages, each text being authentic.

Les parties à la Déclaration du 23 juillet 1975 concernant l'accession provisoire de la Colombie à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (instruments ci-après dénommés «la Déclaration» et «l'Accord général», respectivement),

AGISSANT en conformité du paragraphe 4 de la Déclaration,

SONT CONVENUES des dispositions suivantes:

1. La validité de la Déclaration est prorogée, la date mentionnée au paragraphe 4 étant remplacée par la date du «31 décembre 1980».
2. Le présent Procès-verbal sera déposé auprès du Directeur général des PARTIES CONTRACTANTES à l'Accord général. Il sera ouvert à l'acceptation, par voie de signature ou autrement, de la Colombie et des gouvernements participants. Il prendra effet entre le gouvernement de la Colombie et tout gouvernement participant dès que le gouvernement de la Colombie et ledit gouvernement participant l'auront accepté.
3. Le Directeur général délivrera copie certifiée conforme du présent Procès-verbal au gouvernement de la Colombie et à chaque partie contractante à l'Accord général et leur donnera notification de toute acceptation dudit Procès-verbal.

FAIT à Genève, le quatorze novembre mil neuf cent soixante-dix-huit en un seul exemplaire en langues française, anglaise et espagnole, chaque texte faisant également foi.

Die Parteien der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „Erklärung“ und als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet),

HANDELND auf Grund des Absatzes 4 der Erklärung,

KOMMEN wie folgt ÜBEREIN:

1. Die Geltungsdauer der Erklärung wird durch Änderung des in ihrem Absatz 4 genannten Datums in das Datum „31. Dezember 1980“ verlängert.
2. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Es liegt für Kolumbien und die Teilnehmerregierungen zur Annahme auf, die durch Unterzeichnung oder auf andere Weise erfolgen kann. Es tritt zwischen der Regierung Kolumbiens und jeder Teilnehmerregierung in Kraft, sobald die Regierung Kolumbiens und die betreffende Regierung es angenommen haben.
3. Der Generaldirektor übermittelt der Regierung Kolumbiens und jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und notifiziert ihnen jede Annahme desselben.

GESCHEHEN zu Genf am 14. November 1978 in einer Urschrift in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung
zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**

Vom 14. November 1979

Auf Grund des Artikels 3 Satz 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1976 vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Fünfte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Februar 1978 (BGBl. II S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF)“ durch die Worte „des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „entfällt“ durch das Wort „anfällt“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 5 werden die Worte „ICNAF-Untergebiete 0 und 1“ durch die Worte „NAFO-Untergebiete 0 und 1“ sowie die Worte „ICNAF-Untergebiet 1“ durch die Worte „NAFO-Untergebiet 1“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung „60° 20'N“ durch die Bezeichnung „64° 20'N“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1978“ durch die Worte „vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember jedes Jahres“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „200 KW (300 PSe)“ durch die Worte „220 KW (300 PSe)“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ICNAF-Untergebieten“ durch das Wort „NAFO-Untergebieten“ ersetzt.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zwischenüberschrift „ICNAF-Untergebiet 1 (Westgrönland)“ erhält die Fassung: „NAFO-Untergebiet 1 (Westgrönland)“.
 - b) Die Zwischenüberschrift „ICNAF-Untergebiet 0 (Gebiet vor Baffin-Land)“ erhält die Fassung: „NAFO-Untergebiet 0 (Gebiet vor Baffin-Land)“.
 - c) Die Begriffsbestimmung des ICNAF-Untergebietes 3 (Neufundlandbank) wird ersetzt durch folgende Begriffsbestimmung:
„NAFO-Teiluntergebiet 3 Ps
Die Gewässer südlich der Südküste von Neufundland, die von einer Linie begrenzt werden, die vom Burgeo Island (Neufundland) in annähernd südwestlicher Richtung zu einem Punkt auf 46° 50'N und 58° 50'W verläuft, von dort in annähernd südöstlicher Richtung über einen Punkt auf 43° 30'N und 55° 00'W in Richtung auf einen Punkt auf 39° 00'N und 50° 00'W bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 54° 30'W, von dort genau nördlich bis zu einem Punkt auf 46° 00'N und 54° 30'W, von dort in annähernd nordöstlicher Richtung bis Cape St. Mary (Neufundland).“
9. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Fischarten, deren Fang der Erlaubnis bedarf

Fischarten	Gebiete					NAFO- Untergebiete	sonstige Gebiete
	ICES-Bereich						
Kabeljau	III a	IV	VI	VII	XIV	0, 1, 3 Ps	
Schellfisch	III a	IV	VI	VII			
Seelachs (Köhler)	III a	IV	VI	VII			
Wittling	III a	IV	VI	VII			
Scholle	III a	IV	VI a	VII	VIII		
Seezunge	III a	IV	VI a	VII	VIII		
Makrele	III a	IV	V b	VI	VII	VIII	
Sprotte	III a	IV					
Holzmakrele (Stöcker)	III a	IV	VI	VII	VIII		
Seehecht	III a	IV	VI	VII	VIII		

Fischarten	Gebiete				NAFO- Untergebiete	sonstige Gebiete
	ICES-Bereich					
Anchovis	VIII					
Stintdorsch	III a	IV				
Blauer Wittling	IV	VI	VII	XIV		
Angler (Seeteufel)	VI	VII	VIII			
Flügelbutt (Scheefschnut)	VI	VII	VIII			
Sandaal	III a	IV	XIV		0, 1	
Rotbarsch	V	XIV			0, 1, 3 Ps	
Schwarzer Heilbutt	V	XIV			0, 1	
Heilbutt	XIV				0, 1	
Grenadier					0, 1	
Katfisch					0, 1	
Lodde	XIV				0, 1	
Hering	III a	IV	VI a	VII		
Garnelen					0, 1	Franz. Guayana
Rauhe Scharbe (Amerikan. Scholle, Doggerscharbe)					3 Ps	
Rotzunge					3 Ps	
Kalmar					3 Ps	
Krake (Tintenfisch)					3 Ps"	

10. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Gebiet 1“ wird wie folgt geändert:

aa) In der mit den Worten „Garnelen (der Gattung Pandalus)“ beginnenden Zeile werden die Worte „ICNAF-Untergebiet 1“ ersetzt durch die Worte „NAFO-Untergebiet 1“.

bb) Hinter dem Wort „Rotbarsch“ werden die Worte „im ICNAF-Teiluntergebiet 3 P *)“ ersetzt durch die Worte „im NAFO-Teiluntergebiet 3 Ps“.

b) Im Abschnitt „Gebiet 2“ werden hinter den Worten „Sandaal im ICES-Bereich IV“ die Worte „in der Zeit vom 1. November 1978 bis 28. Februar 1979“ ersetzt durch die Worte „vom

1. Januar bis 28. Februar und vom 1. November bis 31. Dezember jedes Jahres“.

c) Die Fußnote wird gestrichen.

11. In Anlage 6 werden in der Fußnote 1) die Worte „ICNAF-Untergebiet 1“ ersetzt durch die Worte „NAFO-Untergebiet 1“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. November 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr

Vom 24. Oktober 1979

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Mauretanien am 27. Juni 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 951).

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung

Vom 24. Oktober 1979

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kolumbien	am	16. Juli 1979
Mauretanien	am	26. Juni 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1979 (BGBl. II S. 752).

Bonn, den 24. Oktober 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des deutsch-spanischen Abkommens
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
im Bereich der Agrarforschung

Vom 29. Oktober 1979

In Madrid ist am 22. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Landwirtschaftsminister des Königreichs Spanien über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11

am 22. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Oktober 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Cordts

Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Landwirtschaftsministerium des Königreichs Spanien
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
im Bereich der Agrarforschung

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Landwirtschaftsministerium
des Königreichs Spanien,

im folgenden Vertragsparteien genannt, —

in der Erkenntnis, daß eine Vertiefung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung für beide Länder von Nutzen ist —

sind auf Grund des Artikels 1 Absatz 3 des Rahmenabkommens vom 23. April 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung zwischen ihren Forschungseinrichtungen abstimmen und fördern.

Die Vertragsparteien werden sich darüber hinaus darum bemühen, auch andere Agrarforschungseinrichtungen in die Zusammenarbeit mit einzubeziehen, soweit dies zweckmäßig und durchführbar ist.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung wird insbesondere umfassen:

- a) Austausch von Erfahrungen (Informationsbesuche, Kolloquien und Symposien),
- b) Austausch von wissenschaftlicher Literatur, von Forschungsergebnissen und biologischem Material,
- c) Austausch von Wissenschaftlern (Studienaufenthalte),
- d) Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben.

Artikel 3

Ein Verzeichnis der Themen, die für die Zusammenarbeit von beiderseitigem Interesse sind, ist diesem Abkommen als Anlage beigefügt. Das Verzeichnis wird jährlich im gegenseitigen Einvernehmen überprüft und ergänzt.

Artikel 4

Bei den nach Artikel 2 erforderlichen Reisen von Wissenschaftlern trägt die entsendende Vertragspartei die Kosten für die Hin- und Rückreisen; die aufnehmende Vertragspartei trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Reisen innerhalb ihres Landes.

Die entsendende Vertragspartei sorgt dafür, daß ihre Mitarbeiter während ihres Aufenthaltes gegen Krankheit und Unfälle versichert sind. Sie haftet für Schäden, die ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig bei Ausübung ihrer

dienstlichen Pflichten innerhalb des Landes der aufnehmenden Vertragspartei verursachen, falls die Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Artikel 5

Zur Durchführung der Informationsbesuche und Studienaufenthalte nach Artikel 2 Buchstaben a und c dieses Abkommens wird die entsendende Vertragspartei mindestens zwei Monate vor Beginn des — zuvor von der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 9 vereinbarten — Besuchs oder Aufenthaltes eine Übersicht über die Personalien, die Ausbildung, das Aufgabengebiet, das den Gegenstand der Entsendung bildende Fachgebiet, die konkreten Ziele sowie die Fach- und Sprachkenntnisse des Besuchers übersenden.

Artikel 6

Die Sachkosten für Studienaufenthalte und gemeinsame Forschungsvorhaben nach Artikel 2 Buchstaben c und d dieses Abkommens, die zuvor von der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 9 vereinbart wurden, können von beiden Vertragsparteien gemeinsam getragen werden. Die Einzelheiten werden gesondert geregelt. Für die Reise- und Aufenthaltskosten verbleibt es bei der Regelung des Artikels 4 dieses Abkommens.

Die bei der Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse stehen beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu.

Artikel 7

Die Kosten für wissenschaftliche Zusammenkünfte nach Artikel 2 Buchstabe a dieses Abkommens werden von der Vertragspartei getragen, die sie ausrichtet. Für die Reise- und Aufenthaltskosten verbleibt es bei der Regelung des Artikels 4.

Die Zusammenkünfte sollen abwechselnd in den beiden Ländern stattfinden. Die erzielten Ergebnisse stehen beiden Vertragsparteien in vollem Umfang zu. Beide Vertragsparteien werden einander Einladungen für gemeinsam interessierende nationale und internationale Tagungen und Symposien übersenden.

Artikel 8

Die Transportkosten, die beim Austausch von biologischem Material und von wissenschaftlicher Literatur nach Artikel 2 Buchstabe b dieses Abkommens entstehen, trägt die absendende Vertragspartei. Eventuelle zusätzliche Kosten bei der Einfuhr trägt der Empfänger.

Artikel 9

Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine paritätisch besetzte deutsch-spanische Sachverständigengruppe für Agrarforschung (Sachverständigengruppe) gebildet. Der Sachverständigengruppe gehören auf deutscher Seite je zwei Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und seines Forschungsbereichs, auf spanischer Seite vier Vertreter des Instituto Nacional de Investigaciones Agrarias (INIA) des Landwirtschaftsministeriums des

Königreichs Spanien, und zwar aus dem Verwaltungs- und Forschungsbereich, an. Die Landwirtschaftsattachés beider Länder werden über die Sitzungen der Sachverständigen-Gruppe mit dem Ziel informiert, daß zumindest der beim Empfängerstaat akkreditierte Landwirtschaftsattaché an den Sitzungen teilnimmt.

Der Vorsitz in der Sachverständigen-Gruppe wechselt jährlich zwischen den Vertretern der Vertragsparteien. Dabei führt den Vorsitz jeweils die Vertragspartei, in deren Land die Sitzung der Sachverständigen-Gruppe stattfindet.

Die Geschäftsführung liegt beim jeweiligen Vorsitzenden. Er lädt die Sachverständigen-Gruppe mit einer Frist von drei Wochen nach vorheriger Abstimmung der Beratungsgegenstände ein.

Die Beschlüsse der Sachverständigen-Gruppe über Themen der Zusammenarbeit und Einzelheiten ihrer Durchführung werden durch rechtzeitigen Austausch von Unterlagen vorbereitet.

Über die Sitzungen der Sachverständigen-Gruppe werden Niederschriften gefertigt.

Die Sachverständigen-Gruppe wird in der Regel einmal im Jahr zusammentreten, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und Spanien.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Spanien innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein Jahr. Jede Vertragspartei kann das Abkommen mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

Artikel 12

Nach dem Eintritt des Königreichs Spanien in die Europäischen Gemeinschaften werden beide Vertragsparteien prüfen, in welcher Weise die bilaterale Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Abkommens einmünden kann in die Kooperation auf Gemeinschaftsebene entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (Amtsblatt der EG 1974 Nr. L 182/1).

Geschehen zu Madrid am 22. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
J. Ertl

Der Landwirtschaftsminister des Königreichs Spanien
Jaime Lamo de Espinosa

Verzeichnis zu Artikel 3

Verzeichnis der Themen für die deutsch-spanische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Agrarforschung (Zeitraum 1979–1980)

Tätigkeitsprogramm

Thema	Forschungszentrum oder -anstalt	Art der Tätigkeit
Ernährungsphysiologie der Pflanze	Bundeforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL)	Informationsbesuch von Sachverständigen
	Abteilung für Pflanzen- physiologie CRIDA 6 – Madrid	Informationsbesuch von Sachverständigen
Genbank	Bundeforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL)	Studienaufenthalt zur Erfassung von Daten durch Computer Methodenlehre
	Keimplasmabank CRIDA 6 – Madrid und CRIDA 4 – Barcelona	Versand des gesammelten genetischen Materials

Thema	Forschungszentrum oder -anstalt	Art der Tätigkeit
Tierseuchen (afrikanische Schweinepest und klassische Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Mastitis usw.)	Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, Tübingen	Informationsbesuch von Sachverständigen
	Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel	Informationsbesuch von Sachverständigen
	Abteilung für Virologie der Tiere CRIDA 6 - Madrid	Informationsbesuch von Sachverständigen
Mykotoxine	Bundesforschungsanstalt für Ernährung, Karlsruhe Abteilung für Qualität und vergleichende Untersuchungen CRIDA 6 - Madrid	Informationsbesuch von Sachverständigen
Austausch von Sammlungen genetischen Materials von Reben, Gartenbauerzeugnissen und Zierpflanzen	Bundesforschungsanstalt für gartenbauliche Pflanzenzüchtung, Ahrensburg Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung Geilweilerhof, Siebeldingen Nationale Fachabteilung für Weinbau und Önologie CRIDA 6 - Madrid	
Produktionssteigerung bei Gartenbauerzeugnissen und Zierpflanzen	Fachabteilung für Gartenbau CRIDA 3 - Saragossa CRIDA 4 - Barcelona CRIDA 7 - Levante und CRIDA 11 - Kanarische Inseln	Informationsbesuch von Sachverständigen
Vermehrung der Rebe	Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung Geilweilerhof, Siebeldingen	Informationsbesuch von Sachverständigen
Qualität und Kontrolle von Rebpflanzen	Nationale Fachabteilung für Weinbau und Önologie CRIDA 6 - Madrid	Informationsbesuch von Sachverständigen
Pathologie der Rebe	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig	Informationsbesuch von Sachverständigen
Naturschutz	Institut zur Erhaltung der Natur (ICONA) Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn	Informationsbesuch von Sachverständigen
Treibhäuser und Baumschulen	Forstliche Fachabteilung CRIDA 6 - Madrid Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg	Informationsbesuch von Sachverständigen
Imprägnierung von Holz	Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg	
Harzgewinnung Verbesserung der Holzverarbeitung Intensive Waldwirtschaft	Forstliche Fachabteilung CRIDA - Madrid	

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Oktober 1979

In Lilongwe ist durch Notenwechsel vom 9. Mai/6. Juni 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi – unter Bezugnahme auf die Abkommen vom 1. April 1976 (BGBl. 1976 II S. 1006) und vom 17. November 1977 (BGBl. 1978 II S. 148) – eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 6. Juni 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Oktober 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

(Übersetzung)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Blantyre, den 9. Mai 1979

Der Finanzminister

Lilongwe, 6. Juni 1979

Wi 444.00/10 MAW

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 1. April 1976 zwischen unseren beiden Regierungen über Kapitalhilfe und unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 17. November 1977 und das Protokoll über die deutsch-malawischen Regierungsverhandlungen vom 16. November 1977 folgende Vereinbarung über das Projekt „Site and Service Scheme South Lunzu“ vorzuschlagen:

1. Für das Vorhaben „Site and Service Scheme South Lunzu“ wird der bereitgestellte Betrag von 7 400 000,- DM (in Worten: sieben Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) um einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 1. April 1976 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) sowie des Abkommens vom 17. November 1977 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den in den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. E. Holtermann

Dem Finanzminister der Republik Malawi
Herrn Edward Bwanali, M.P.
Lilongwe

Exzellenz,

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf den Brief Ihrer Exzellenz vom 9. Mai 1979, Wi 444.00/10 MAW, über die Finanzielle Hilfe für das Projekt „Site and Service Scheme South Lunzu“, der wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der nebenstehenden Note.)

Ich freue mich, bestätigen zu können, daß der Inhalt der Nummern 1 und 2 für die Regierung der Republik Malawi annehmbar ist und daß Ihre Note und diese Antwortnote darauf eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellt, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Hochachtungsvoll
E. C. I. Bwanali
Minister der Finanzen

Seiner Exzellenz dem Botschafter
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
P. O. Box 5695
Limbe

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Coevorden

Vom 2. November 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Juli 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Coevorden (BGBl. 1979 II S. 795) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. Oktober 1979

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist auf Grund des Notenwechsels vom 25. September 1979 die Vereinbarung vom 9. April/31. Mai 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Coevorden (BGBl. 1979 II S. 796) in Kraft getreten.

Bonn, den 2. November 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. November 1979

In Lusaka ist am 5. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung des Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Zufahrtsstraßen“ ein Darlehen bis zu 15 000 000 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit

Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 5. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Dufner

Für die Regierung der Republik Sambia
A. B. Chikwanda

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. November 1979

In Ouagadougou ist am 8. Mai 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 5

am 8. Mai 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Obervolta,

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weichen Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

im dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem

Abkommen aufgeführten Regierungsabkommen von der Regierung der Republik Obervolta oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Darlehensnehmern mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main geschlossen ebenfalls in der Anlage aufgeführten Darlehensverträge über insgesamt 85 150 000,- DM (in Worten: fünfundachtzigmillionenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) dahingehend zu ändern, daß

- a) die der Regierung der Republik Obervolta gewährten Darlehen mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Darlehensverträgen erlassen werden,
- b) die ab 31. Dezember 1978 fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus dem der Banque Nationale de Développement (BND) gewährten Darlehen nicht mehr an die Kreditanstalt für Wiederaufbau, sondern mit schuldbefreiender Wirkung in Landeswährung an die Regierung der Republik Obervolta zu leisten sind und
- c) Zusageprovisionen auf nicht ausgezahlte Beträge aus diesen Darlehensverträgen ab 1. Juli 1978 nicht mehr berechnet werden.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 3 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 83 318 000,- DM (in Worten: dreiundachtzigmillionendrei-hundertachtzehntausend Deutsche Mark) zuzüglich Zinsen und Zusageprovision verzichtet.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, anstelle der

- a) mit Regierungsabkommen vom 21. August 1975,
- b) durch Verhandlungsprotokoll vom 27. Oktober 1977 unter Ziffer 2.3

zugesagten Darlehen im Gesamtbetrag von 86 636 676,50 DM (in Worten: sechsdachtzigmillionensechshundertsechunddreißigtausendsechshundertsechundsiebzig ^{50/100} Deutsche Mark) nunmehr Finanzierungsbeiträge als Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten.

(2) Im übrigen gelten alle Bestimmungen des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Regierungsabkommens sinngemäß weiter. Über die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b bedarf es noch des Abschlusses einer gesonderten Regierungsvereinbarung.

Artikel 3

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten zwischen der Regierung der Republik Obervolta und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 8. Mai 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Burkhard Ranft

Für die Regierung der Republik Obervolta
Georges Sanogoh

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit

Unter Artikel 1 fallen:

- die Regierungsabkommen
 - vom 8. Oktober 1962
 - vom 31. August 1971
 - vom 17. April 1974
 - vom 18. Juli 1974
 - vom 21. August 1975 (vier Abkommen)
 - vom 13. April 1976
 - vom 23. April 1977
 - vom 16. Juni 1977
- Die Darlehensverträge
 - vom 19. Juli 1967
 - vom 15. September 1971
 - vom 18. Juli 1972
 - vom 29. Mai 1974
 - vom 26. September 1974 (zwei Verträge)
 - vom 28. Oktober 1975 (zwei Verträge)
 - vom 12. November 1975
 - vom 16. November 1976
 - vom 7. September 1977 (zwei Verträge)
 - vom 6. Februar 1979

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. November 1979

In Ouagadougou ist am 31. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 31. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Obervolta —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Obervolta beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen

Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1979 (Stichtag) abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Obervolta zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit

Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 31. Juli 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Burkhard Ranft

Für die Regierung der Republik Obervolta
Georges Sanogoh

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 31. Juli 1979 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Obervoltas von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. November 1979

In N'Djamena ist am 10. März 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. März 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefüg-

ten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Oktober 1977 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Tschad, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Tschad erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunterneh-

men, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 10. März 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Der Botschafter
Peter Metzger

Für die Regierung der Republik Tschad
Der Staatssekretär
des Außen- und Kooperationsministeriums
Galmai Youssoubomi Kirmiss

Anlage zum Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 10. März 1978 bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Tschad von Bedeutung sind,
- f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,
- g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. November 1979

In D'Njamena ist am 18. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 18. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung Pala und Baibokoum“, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 13,5 Millionen DM (in Worten: dreizehn Millionen und fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Tschad zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in der Republik Tschad erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens

ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistun-

gen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 18. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Metzger

Für die Regierung der Republik Tschad
Hissene Alkhali

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Vom 7. November 1979

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Indonesien	am 18. Dezember 1979
Uruguay	am 21. Dezember 1979

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1979 (BGBl. II S. 968).

Bonn, den 7. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. November 1979

In Bonn ist am 24. August 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. August 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Tschad
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Tschad,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen

Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungsdokumente nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 abzuschließenden Finanzierungsvertrages ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Tschad zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Tschad erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit

Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Tschad innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 24. August 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes

Für die Regierung der Republik Tschad
Mahamat Hassane

Anlage **zum Abkommen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland** **und der Regierung der Republik Tschad** **über Finanzielle Zusammenarbeit**

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 24. August 1978 bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Tschad von Bedeutung sind,
- f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,
- g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention**

Vom 12. November 1979

Österreich hat mit Erklärungen vom 4. September 1979 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 3. September 1979
für weitere drei Jahre

anerkannt. Die Erklärungen Österreichs erstrecken sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der genannten Konvention.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1139).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung**

Vom 12. November 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Kap Verde am 2. November 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 952).

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 345. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.